

Die Zeitung erscheint  
jede Woche Samstags.  
Preis pro Exemplar, durch  
die Post bezogen 2.-2.  
Bürgerschaft in die Post  
gezahltste St. 6482.

Kopierpreis  
Arbeitsverhältnisse und  
Gehälter - Anzeigen die  
gegenwärtig folgende Seite  
50.  
Schätzungen werden  
nicht aufgenommen.

# Der Proletarier

## Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Redig. von M. Grey.  
Druck von C. H. S. Meister & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Freil, Hannover.  
Redaktionsschluss: Freitag morgens 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:  
Hannover, Niederrheinstraße 7, 2. Et. — Telefonisch-Anschluss 5002.

### Unsere Lohnbewegungen 1920.

In der kapitalistischen Produktionsweise kann der einzelne als Besitzer von Produktionsmitteln sich bereichern insofern, als er sich unbezahlt Arbeitskraft des wirtschaftlich Schwächeren aneignet. Ein Wesenzug des kapitalistischen Systems ist die Unersättlichkeit, dessen sich der einzelne Kapitalist nur schwer entziehen kann. Aus der Unersättlichkeit erwächst eine der schlimmsten Erscheinungen im Verkehr zwischen Produzent und Konsument, und dem zwischen beiden liegenden Handel, der schmückige Wucher. Er trug zum großen Teil mit die Schuld an der auch im Jahre 1920 anhaltenden Preissteigerung für alle Bedarfsgegenstände. Produzent und Händler haben die Möglichkeit, Preiserhöhungen aller Art — also auch die Steuern — abzuwälzen durch Erhöhung der Preise für ihre Produkte, die sie als Waren auf den Markt bringen. Preisregulierend wirkt das Verhältnis des Angebots zur Nachfrage. Da nun das Angebot, insbesondere an landwirtschaftlichen Produkten, hinter der Nachfrage zurückbleibt, so gehen die Preise in die Höhe, dies um so mehr, als die vom Ausland eingeführten Produkte bei dem niedrigen Stand des Marktpfades als preisregulierend nach oben für inländische Produkte wirken. Aber auch die geschlossenen Unternehmer, Händler- und landwirtschaftlichen Produzentenorganisationen haben es in der Hand, bis zu einem gewissen Grade die Preise nach Belieben festzusetzen, ohne Rücksicht auf Angebot und Nachfrage. Der Leidtragende bei allen diesen Manipulationen ist in letzter Linie immer wieder der Verkäufer seiner Arbeitskraft. Er kann den Preis für seine Ware nicht so rasch erhöhen wie die sonstigen Preise steigen. Langwierige Verhandlungen, Kämpfe mit schweren Opfern verbunden sind zu führen, um das zur Erhaltung der Existenz Notwendige zu erringen. Die Kämpfe werden um so erbitterter geführt, je mehr in das Bewußtsein der Arbeiterschaft die Erkenntnis dringt, daß die aufgehäufte Reichtum nichts anderes darstellen als unbezahlte Arbeitskraft.

In welcher Weise die Preissteigerungen für den Bedarf nur an Lebensmitteln im Jahre 1920 vor sich gingen, soll die nachfolgende Tabelle zeigen. Nach Calwer betragen die Kosten nur für die Ernährung einer vierköpfigen Familie:

	1919	1920
	M.	M.
Januar . . . . .	68,75	130,65
Februar . . . . .	64,33	147,65
März . . . . .	67,30	167,60
April . . . . .	69,65	189,78
Mai . . . . .	73,70	224,63
Juni . . . . .	78,65	232,15
Juli . . . . .	82,21	252,38
August . . . . .	84,45	261,38
September . . . . .	96,67	273,95
Oktober . . . . .	100,63	332,20
November . . . . .	108,83	357,05
Dezember . . . . .	114,65	369,76

Unter Würdigung dieser Zahlen und des vorher Gesagten ist es erklärlich, daß die Lohnbewegungen am Umfang und Verhaftigkeit die aller früheren Jahre übertrafen. Unter dem Einfluß der Preissteigerungen und der Steuern kam es auch im Berichtsjahr wiederholt zu wilden Streiks, allerdings unter dem Einfluß politisch-topischer Motive. Die Folgen waren in der Regel empfindliche Niederlagen der Arbeiter. Da ihnen mangels fehlender gewerblicher Schulung der mit ihnen getriebene Missbrauch nicht zum Bewußtsein kam, waren sie auch naiv genug, den an ihrer Niederlage wirklich Schuldigen, der vor ihnen stand, nicht zu sehen, sondern suchten ihn unter völlig Unbeteiligten, nämlich beim Hauptvorstand des Verbandes. Die größte Zahl der Bewegungen konnte ohne Streik, und deshalb auch ohne Niederlage, und mit Erfolg beendet werden. Das ist ein Beweis dafür, daß die junge Mitgliedschaft anfängt, vor dem Streik alle Möglichkeiten abzuwagen. Sie kommt auch mehr und mehr dahin, nicht auf jede Provokation eines Unternehmers aus dem Betriebe herauszulaufen und ihm damit sehr oft einen Gefallen zu erweisen, sondern in Verbindung mit der Organisationsleitung erst nach reiflicher Überlegung zu handeln. Diese Wendung zum Besseren wird und muß anhalten, wenn das auch manchem unserer alten Ungebildeten nicht gefällt.

Das Ergebnis der im Jahre 1920 erledigten Lohnbewegungen bricht sich in den folgenden Zahlen aus: In 4100 Fällen wurden Erfolge zu verzeichnen, 29 Bewegungen verließen erfolglos. Die Zahl der am Erfolg teilnehmenden Personen beträgt 1 643 960. Ohne Arbeitseinstellung konnten zu Ende geführt werden 3829 Bewegungen in 21 351 Betrieben mit 1 651 150 Beschäftigten. Zum Streik kam es in 271 Fällen in 852 Betrieben mit 73 794 Beschäftigten. Bei allen Bewegungen wurde erreicht für 1 570 964 Personen eine Lohnerhöhung von 53 652 532 M. pro Woche, und für 7399 Personen eine Verkürzung der Arbeitszeit von pro Woche 55 858 Stunden. Sonstige Verbesserungen wurden durchgeführt in 1317 Fällen für 963 826 Personen. Für 153 Personen wurde eine bedächtige Verkürzung der Arbeitszeit von zusammen 1836 Stunden in der Woche abgewehrt, außerdem konnten geplante Lohnabzüge erfolgreich abgewehrt werden in Höhe von 50 710 Mark pro Woche zugunsten von 2216 Personen. In 26 anderen Fällen wurden für 3424 Personen sonstige Verschlechterungen abgewehrt. Fünf Gauen gewinnten verteilt sich die Erfolge der Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung wie folgt:

Gau	Lohn- bewegungen	Betriebe	beteiligten Personen	bei uns Organi- sierten	Erfolge für Personen
1	876	2 072	162 232	140 626	155 133
2	252	559	72 519	54 246	71 907
3	259	1 409	115 304	83 829	114 394
4	248	464	47 747	43 447	46 984
5	158	304	21 556	16 195	21 546
6	205	1 889	138 480	115 777	138 309
7	427	4 338	263 014	219 656	228 624
8	309	1 825	44 140	40 629	43 339
9	40	562	52 246	46 468	52 242
10	213	936	71 276	61 770	70 912
11	119	732	73 488	56 077	73 219
12	234	370	53 561	41 100	53 561
13	478	1 633	197 800	142 872	197 355
14	25	436	116 759	78 689	116 759
15	463	3 421	177 829	142 486	175 165
16	19	337	84 043	21 970	84 043
	3825	21 347	1 641 994	1 305 837	1 593 492

Gau	Lohn- bewegungen	Betriebe	beteiligten Personen	Es wurde erreicht:		
				Arbeitszeit verkürzung in Stunden pro Woche	Vorher in Mark pro Woche	Arbeitszeit verkürzung in Stunden pro Woche
1	720	12,—	8 640	152 825	29,22	4 464 966
2	418	11,55	4 825	71 032	40,91	2 905 782
3	4377	7,32	32 034	111 580	35,62	3 974 503
4	5	6,—	30	43 279	32,58	1 410 102
5	21	8,—	168	21 546	25,53	550 043
6	294	2,65	779	124 289	31,79	3 951 164
7	—	—	—	203 865	36,04	7 346 508
8	109	10,68	1 164	43 050	31,12	1 339 589
9	—	—	—	52 242	34,67	1 811 372
10	123	12,—	1 536	70 434	30,82	2 170 860
11	88	6,65	586	72 684	28,26	2 053 825
12	232	8,69	1 552	53 561	30,27	1 631 262
13	37	12,—	444	197 197	36,82	7 261 498
14	66	10,07	564	116 789	39,42	4 603 103
15	—	—	—	160 354	35,73	5 729 067
16	—	—	—	34 043	35,18	1 197 536
	6485	8,07	52 322	1 528 730	34,27	52 391 195

Parallel mit den Endzahlen der ersten Tabelle nach Gauen laufen die Schluzahlen der folgenden Tabelle. Der übrige Zahlenkörper ist auf Industriezweige aufgebaut. Das Organisationsverhältnis ist in den einzelnen Gruppen nicht sehr stark voneinander abweichend. Der Prozentsatz der bei uns Organisierten ist übrigens stark abhängig davon, in welchem Maße der betreffende Industriezweig andersberufliche, d. h. gelehrte Arbeiter braucht. Immerhin ist es von Wichtigkeit, feststellen zu können, daß gegenüber dem Jahre 1919 kein Rückgang des Prozentsatzes der Organisierten eingetreten ist. Wie im Vorjahr ist die Zahl der Lohnbewegungen, der Betriebe, der Beteiligten usw. wieder am höchsten in der chemischen Industrie. An zweiter Stelle steht die keramische Industrie, soweit die Zahl der Bewegungen in Frage kommt, bezüglich der Zahl der Beteiligten rangiert die Papier-Industrie an zweiter Stelle.

Industriezweig	Lohn- bewegungen	Be- triebe	beteiligten Personen	Es wurde erreicht:		
				Arbeitszeit verkürzung in Stunden pro Woche	Vorher in Mark pro Woche	Arbeitszeit verkürzung in Stunden pro Woche
Chemische, Gummi- und Lederwaren-Fabriken	1134	8 472	775 776	594 938	756 403	
Keramische Industrie	1055	4 209	215 289	185 074	212 015	
Papier- u. Zellstofffabrik	438	3 403	358 798	290 799	334 460	
Blumen- und Blätter- Industrie	87	608	14 312	13 311	14 298	
Spielwaren-Industrie	44	1 330	13 843	12 004	13 533	
Nahrungsmittel- Industrie	665	2 443	215 408	166 249	214 033	
Sonstige Betriebe	422	875	48 573	43 462	48 455	
	3825	21 347	1 641 994	1 305 837	1 593 492	

Die letzte Tabelle zeigt uns die erreungenen Erfolge, gleichfalls nach Industriezweigen. Die Endzahlen dieser Tabelle stimmen wieder überein mit der zweiten, nach Gauen dargestellten Tabelle. Das die Frage der Arbeitszeitverkürzungen nur noch eine untergeordnete Rolle spielt, ist ganz natürlich. Innerhalb wie zwischen den verschiedenen Zweigen ergibt sich den gesetzten Voraussetzung zu

kämpfen. Die Lohnerhöhungen pro Beteiligte und Woche sind am bedeutendsten in der keramischen Industrie. Das soll aber nicht etwa ein Lob der Unternehmer in dieser Industriegruppe sein, sondern die Feststellung der Tatsache, daß in dieser Gruppe noch am meisten nachzuholen war und teilweise noch ist.

Industriez



einem Chemiker und Meister bericht hat, daß Chloroentzinnungsverfahren zu bekommen. Der betreffende Chemiker der Firma hat sich zu diesem Zweck mit der Firma A. Brahma, Colombo in Malakand, in Verbindung gesetzt. Diese Firma beschäftigte eine Fabrikalange für Chloroentzinnung in Italien einzurichten und hat sich dieserhalb an den Chemiker Dr. Zimmermann gewandt, der seinerseits versucht hat, durch den Antragsteller und einen weiteren Meister das Material zu bekommen. Da der Antragsteller an den Besprechungen mit Dr. Zimmermann und dem genannten Meister teilgenommen hat, hat der Schlichtungsausschuss angenommen, daß ihm die Rechtswidrigkeit seines Tuns voll bewußt war; daß es sich um eine Schädigung des Unternehmens der Antragsgegnerin und überhaupt der deutschen chemischen Industrie handelte. Selbst wenn der Antragsteller auch keine Geheimnisse verraten hat und der Ansicht war, daß die Patente durch die das Chloroentzinnungsverfahren angibt ist, abgelaufen seien, so war es doch seine Pflicht, nicht an einer Unternehmung teilzunehmen, die eine Schädigung des Arbeitgebers zur Folge hätte. Der Antragsgegnerin könnte nicht zugemutet werden, einen Angestellten in ihren Diensten zu behalten, der durchaus unzulässig ist. Die Weißblechentzinnung bildet einen wesentlichen Bestandteil der Produktion der Firma Goldschmidt. Sie hat ein Interesse daran, daß ihr Betrieb nicht durch ausländische Konkurrenz beeinträchtigt wird, unter Mitwirkung von Arbeitern, die bei ihr beschäftigt sind.

Diese Auffassung des Schlichtungsausschusses mögten wir allen Arbeitern und Angestellten zur Beachtung empfehlen. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, Handlungen zu unterstützen, die darauf hinausgehen, ausländische Konkurrenten zu stärken durch Freigabe von Geheimnissen, die der deutschen Volkswirtschaft von Nutzen sind.

**§ 12, Abs. 3 der Verordnung vom 12. Februar 1920. Auslegung der Begriffe „zu vorübergehenden Ausübung“ und „zu einem vorübergehenden Zweck“.**

Der Schlichtungsausschuss Münster hat in seiner Sitzung am 19. April 1921 die beiden vorgenannten Begriffe wie folgt ausgelegt:

„Vorübergehende Ausübung“ liegt nur dann vor, wenn ein Arbeitnehmer aus dem Normalbestand vorübergehend an der Ausübung seiner Arbeit behindert ist und ein anderer als Erstzähler eingesetzt wird. Wird ein Arbeitnehmer als Erstzähler für alle laufenden vorkommenden Erkrankungen eingesetzt, so fällt dies nicht unter den Begriff „vorübergehende Ausübung“.

Einstellung für einen vorübergehenden Zweck liegt nur dann vor, wenn eine die Normalbeschäftigung der Betriebsanlage übersteigende Arbeit bewältigt werden soll. Die Festlegung des Normalbeschäftigungsgrades eines Betriebes erfolgt am zweitensprechendsten durch eine Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat. Wenn zu einem vorübergehenden Zweck besondere Einstellungen vorgenommen werden sollen, empfiehlt es sich, hierüber schriftliche Abmachungen zu treffen und dieselben von beiden Parteien sowie dem Betriebsrat unterschreiben zu lassen.

**S 74 VRG. Massenentlassungen ohne Rücksichtnahme der Betriebsvertretung sind ungültig.**

Die Durchführung des § 74 VRG erfordert einen ernsten Versuch, durch Verhandlungen mit dem Betriebsrat eine Einigung zu erzielen. Weil im Einzelfalle ein Einspruchrecht des Arbeitnehmers bei einer Stilleitung gemäß § 85, Abs. 2, VRG. nicht besteht, ist der § 74 VRG., wie aus der Erfahrung „ist verpflichtet“ folgt, zwingendes Recht und ein Gegenrecht gegenüber der Bestimmung des § 85, Abs. 2, VRG. Zu diesem Ergebnis führt auch die Erfahrung, daß jede gesetzliche Vorschrift ihren Zweck hat und in jedem geistigen Geiste ein Verbot liegt; mit anderen Worten: „Der von Piatow vertretenen Ansicht folgen (wonach der § 74 VRG. keine Rechtsfolgen hat) heißt zugeben, daß der § 74 VRG. überflüssig ist.“ Denn eine Vorschrift, deren Verletzung ohne Rechtsnachteile geschehen kann, kann ebenso gut im Geistbuch fehlen. Wenn auch zugegeben ist, daß einige in besonderer Weise erledigte Gesetze — zu denen auch das Betriebsrätegesetz gehört — gewisse Mängel und Lücken aufweisen, so liegen diese doch in dem, was diese Gesetze nicht sagen. Sofern und wo sich jedoch bestimmte Vorwürfen finden, verfolgt der Gelehrte damit ganz besondere Zwecke, und ein solcher Zweck ist im § 74 VRG. der, den Arbeitnehmer infolge einer Art Willkür seiner Interessenvertretung vor Härteln bei Entlassungen größeren Ursanges zu schützen. Die Massenentlassungen sind daher rechtswidrig. (Entscheidung des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin vom 11. 2. 21.) (Unterzeichnet und bestätigt.)

### S 80 VRG. Willkür bei Dienstvorschüssen.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung der Werkleitung durch die beteiligten Arbeitnehmer ist nicht strafbar. Die verhängten Ordnungsstrafen sind ungerechtfertigt, da die beteiligende Ordnung von der Werkleitung ohne Vereinbarung mit dem Betriebsrat getroffen und nach Tarifvertrag sowie Gesetz unzulässig war. Die Bestrafung ist außerdem aus dem formellen Grund ungültig, weil sie nicht gemäß § 80, Abs. 2, gemeinsam mit dem Betriebsrat verfügt wurde. (Schlichtungsausschuss Altenberg, 21. 5. 21.)

**§ 87 VRG. Unterliegt die dem Arbeitnehmer nach § 87 zu zahlende Entschädigung dem Steuerabzug?**

Diese Frage ist in der Deutschen Arbeitgeberzeitung, Nr. 120 vom 15. Mai 1921 verneint worden. Rechtsanwalt Dr. E. H. Meyer, Charlottenburg, bemerkt hierzu u. a.:

„Der Umstand, daß wirtschaftlich diese Entschädigung einen gleichen Charakter haben dürfte wie der Arbeitslohn oder sonstige Bezüge, kann für die Unterwerfung zum Steuerabzug nicht geltend gemacht werden, denn es sind in dem Reichseinkommensteuergesetz genau diejenigen Arten von Arbeitseinkommen aufgeführt, die dem Steuerabzug unterliegen sollen. Sollte die Entschädigung aus § 87 des VRG. ebenfalls dem Steuerabzug unterstehen werden müßte das im Reichseinkommensteuergesetz ausdrücklich festgelegt sein. Steuerabzug auf Entschädigungen aus § 87 VRG. sind nicht zulässig.“

Verringerung der Aufträge stellt keine teilweise Betriebs-

stilleitung dar.

Americo, American Merchandise Interchange Company, m. b. H., Berlin SW. 68, entließ vier Arbeiter angeblich

wegen falschen Geschäftsvertrages, trotzdem im Betriebe noch voll gearbeitet wurde.

Der Schlichtungsausschuss Groß-Berlin sollte in der Sitzung der Arbeitnehmer auf Wiedererstellung oder Entschädigung folgenden Spruch:

Die Beschwerden von drei Hausierern gegen die am 16. April ausgesprochene Kündigung werden für berechtigt erklärt. Begründung: Nach der Verordnung der Reichsregierung vom 12. Februar 1920 (RGBl. S. 218) muß eine Verkürzung der Arbeitszeit durch Streichung der Arbeit herbeigeführt werden, sofern dem Arbeitgeber eine solche nach den Verhältnissen des Betriebes zugemutet werden kann. Antragsgegner hat nicht den Beweis erbracht, daß sein Exportbetrieb diese Möglichkeit ausgeschöpft. Die Kündigungen der Antragsteller müssen demgemäß als ein Verstoß gegen den § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920 angesehen werden. Nach § 23 der Verordnung vom 12. Februar 1920 ist der Schlichtungsausschuss verpflichtet gewesen, sich über die erhobenen Ansprüche auch auf Grund des VRG. auszusprechen. Er traf demgemäß folgende Entschließung:

Die am 10. April 1921 ausgesprochenen Kündigungen sind unwirksam. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Fasen W. Hanßere, O. und C. weiter zu beschäftigen oder ihnen eine Entschädigung in folgender Höhe zu zahlen: W. 470 M., C. 55 M., O. und C. je 45 M. Gemäß § 87 Absatz 3 des VRG. hat innerhalb dreier Tage nach Kenntnis vom Eintritt des Rechtsstreit der vorstehenden Entscheidung der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer musikalisch oder durch Aussage vor Gott zu erklären, ob er die Weiterbeschäftigung oder die Entschädigung wählt. Sollte er sich nicht, so gilt die Weiterbeschäftigung als abgelehnt.

Der Entschluß gegen die Kündigung ist gerechtfertigt.

Begründung: Eine teilweise Stilllegung des Betriebes der Antragsgegner kommt nicht in Frage, denn eine Verringerung der Aufträge sollte noch keine Stilllegung des Betriebes dar. Nach Absatz 4 des § 84 VRG. müssen die Kündigungen als eine unbillige, nicht-durch das Verhalten des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebes bedachte Strafe aufgefaßt werden, da die auf Grund des obigen Entscheidungsspruchs nach der Verordnung vom 12. Februar 1920 mögliche Streichung nicht durchgeführt wurde.

Die in §§ 84, Abs. 1, §§ 85, Abs. 1, VRG. gegebenen Form- und Schriftvorschriften sind erfüllt. Nach den getroffenen Beschlüssen ist die Kündigung am 16. April 1921 erfüllt und von den betätigten Arbeitnehmern der Einspruch beim Betriebsrat am 16. April 1921 erhoben worden. Letzterer hat die Anträge für begrüßt erachtet und am 22. April 1921 mit dem Arbeitgeber zwecks Herbeiführung einer Vereinbarung verhandelt. Da eine solche nicht gelungen ist, haben die beteiligten Arbeitnehmer am 22. April 1921 den Schlichtungsausschuss gebeten. (Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin Nr. 24 vom 30. Juni 1921.)

### Zahlung der Schichtzulage für den Betriebsobmann.

Eine Berliner Buchdruckerei bezahlte an ihre Arbeiter eine besondere Zulage (Schichtzulage). Der Betriebsobmann beansprucht ebenfalls die Zahlung der Schichtzulage, wenn er die Interessen des Personals außerhalb der Schicht wahrt. Die Firma lehnt den Anspruch als unberechtigt ab. Daraufhin rief der Betriebsobmann den Schlichtungsausschuss Groß-Berlin an. Dieser fällte unter dem unparteiischen Vorsteh des Herrn Böttcher folgende Entscheidung:

Es erscheint gerechtfertigt, dem Betriebsobmann, s. die Schichtzulage dann zu gewähren, wenn er aus wichtigem, in seinem Amt liegenden Grunde seine Arbeit ausnahmsweise im Interesse des Personals oder des Arbeitgebers außerhalb der Schicht wahrnimmt.

Begründung: Nach § 85 des VRG. vom 4. Februar 1921 (RGBl. S. 147) bewahren die Mitglieder der Betriebsräte ihr Amt unentbehrlich als Ehrenamt. Somit kann ihnen eine Schichtzulage für besondere Arbeiten, n. a. nur für solche Leistungen zugestanden werden, die sie tatsächlich mit den anderen Arbeitern ihrer Gruppe (Schicht) ausführen. Dieser ist aus der Gesetzgebungsrecht ergebende Grundsatz folgt aber nicht aus, daß sie den Lohn der Arbeiter ihrer Gruppe (Schicht) in selber Höhe auch kann erhalten, wenn sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Betriebsratsmitglieder ausnahmsweise außerhalb der Zeit, in § 85 Satz 2 a. a. O., nach der (Sieg) eine notwendige Verstärkung von Arbeitszeit eine Widerlung der Einführung nicht zur Folge haben darf. Nein, ebenso z. B. die einzelnen Arbeiter einer Gruppe in regelmäßiger Weidericht oder von Zeit zu Zeit in bestimmter Reihenfolge — z. B. nach dem Abgangsdatum ihrer Namen — an Arbeit teil, für die eine Schichtzulage gewährt wird, so müssen die der Gruppe angehörigen Betriebsratsmitglieder diese Schichtzulage auch dann erhalten können, wenn sie außerhalb der Zeit, für die die Schichtzulage gewährt wird, ihrer Arbeitszeitigkeit genügen. Die Bezeichnung der Schicht muss aber notwendig, d. h. zur Erfüllung der dem Betriebsratsmitglied obliegenden besonderen Pflichten erforderlich sein.

(z. B. Böttcher, unparteiischer Vorsteher, Mitteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin Nr. 1 vom 15. Juli 1921.)

## Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung

### Betriebsunfälle im Jahre 1920.

Nach einer vorläufigen Ermittlung des Reichsversicherungsamtes sind 1920 592 046 Unfälle gemeldet und 107 962 einschließlich entschädigt worden. Da 1919 575 474 Unfälle gemeldet wurden, ergibt sich eine Zunahme um 16 572, während 1918 81 803 Unfälle weniger als 1919 zu verzeichnen waren.

Die von den Trägern der Unfallversicherung geleisteten Entschädigungen (Männer usw.) stiegen nach einer vorläufigen Ermittlung von 204 321 800 M. in 1919 auf 303 632 681 M. in 1920. Es wurden 1920 an Entschädigungen (Männer usw.) gezahlt oder angetrieben en 768 586 (1919: 787 030) Verletzte, 107 385 (108 006) Witwen (Witwer) Gefährter, 98 500 (101 894) Kinder und Enkel Gefährter, 6098 (5817) Vermundkinder ausgebildeter Linie Gefährter. Daneben erhielten 5779 (5774) Ehefrauen (Ehemänner), 9955 (15 128) Kinder und Enkel und 171 (224) Verwandte aufsteigender Linie als Angehörige von Verletzten, die in Heilstätten untergebracht waren, die gesetzlichen Unterstützungen, so daß im Betriebsjahr zusammen 996 574 (1 025 673) Personen Bezüge auf Grund der Unfallversicherung erhalten haben. Die endgültigen Zahlen werden für 1920 höher sein. Rentenzulagen erhielten 1920 rund 258 000 Personen mit rund 45 193 000 M.

## Gewerkschaftliche Nachrichten.

### Kommunistisch-gewerkschaftliche Kindereha.

Es gibt ganz gewiß Leute, denen mit Vernunftgründen nicht beizukommen ist. Solche Leute, die nie verhandelt haben, sondern nur geschäftsmäßig zu einer bestimmten Stellungnahme in irgend einer Frage kommen können, müssen im Leben bessere Erfahrungen

machen, um daraus erst das zu lernen, was der Denkende vorausahnt. Technisch erging es vielen Gewerkschaftskollegen in Halle, die sich verleiten ließen, neue Organisationen zu schaffen. Jetzt sind zum Beispiel schon die Metallarbeiter kuriert. Sie sind geschlossen zur alten Organisation zurückgekehrt. Damit wäre zunächst in Halle die „Einheitsfront“ der Metallarbeiter wieder hergestellt. Das Geschrei der Kommunisten von der Einheitsfront hat übrigens keinen anderen Zweck, als die eigentliche Absicht zu verdecken, nämlich Verwirrung in die Reihen der Arbeiter zu bringen, sie zu allerlei Dummköpfen zu verleiten, um aus dem Trümmerhaufen und dem Elend den echten Bolschewismus erheben zu lassen. „Die Rote Fahne“ Nr. 406 (Abend-Nüsse) vom 3. September 1921 berichtet wieder von einem Erfolg auf dem Wege zu der Trümmerhaufen-Einheitsfront. „Aus einem der schwärfesten Winkel der Provinz Brandenburg, der Ost- und Westpreußen“, so schreibt „Die Rote Fahne“ selbst, „wird gemeldet: „Am Sonntag, dem 28. August, fand auf Veranlassung des Gewerkschaftsrates Wittenberge eine gemeinsame Sitzung der Ortsausschüsse in Perleberg statt... Nachdem von einigen Kommunisten mit Bestiedigung festgestellt wurde, daß nunmehr auch die Rechtssozialisten zum entlassenen Kampf bereit seien (Vorlage vor den Kommunisten). Die Red.), wurde ein Ausschuss gewählt, welcher die Einheitsfront vorbereiten soll. Einstimig wurde beschlossen, in Zukunft die Schichtbewegungen und Streiks im Bezirk einheitlich, d. h. unter Zusammenfassung der verschiedenen Berufe, zu führen. Diese Maßnahmen sollen ebensofort stattfinden. Es ist gegen den Willen des ADGB. durchgeführt werden.“

Ein solcher Beschluß kann tatsächlich nur in einem schwärfesten Winkel gefaßt werden, wo die Arbeiterschaft keine oder sehr wenig gewerkschaftliche Erfahrung besitzt. Wenn zum Beispiel die Metallindustrie Hochkonjunktur hat, diese Arbeiterschaft mit bester Aussicht auf Erfolg eine Lohnbewegung einleiten kann, dann muß — nach dem zitierten Beschuß — die Arbeiterschaft wirtschaftlich danebenliegender Industriezweige gleichfalls in eine Lohnbewegung eintreten. Wäre das nicht geradezu Wahnsinn? Es ist überhaupt nicht Sache der Ortsausschüsse, Lohnbewegungen einzuleiten. Wer soll denn bei Streiks bezahlen? Die Ortsausschüsse ganz sicher nicht, denn sie haben dazu keine Mittel. Die Zentralverbände werden sich aber bedanken, für kommunistische Dummköpfe aufzukommen.

Von welcher Notwürdigkeit der Beschuß übrigens getragen wird, ergibt sich aus der Vermerk, die Lohnbewegungen eventuell gegen den Willen des ADGB. durchzuführen. Der ADGB. hat mit Lohnbewegungen, wie man sie sich in der Umgebung von Wittenberge und Perleberg denkt, überhaupt nichts zu tun. Das ist zunächst eine Angelegenheit der einzelnen Verbände. Die Folge jedoch unbedlegter Aktionen, wie sie in der Ost- und Westpreußen geplant sind, wäre nicht die Einheitsfront, sondern Niederlage der Arbeiter, Erdölförderung und Ettannierung und damit Zerreißung der Mitgliedschaften. Die Einheitsfront ist überall dort schon vorhanden, wo nicht die kommunistischen Bankerette ihr gefährliches Handwerk ausüben. Wenn die Arbeiterschaft in dem genannten Gebiete das nicht begreifen kann, die Unternehmer haben es längst begriffen und freuen sich über die gewerkschaftsschädigende Tätigkeit der Kommunisten, deren Geißrei von der Einheitsfront nichts anderes ist als plumper Schwund.

### Möglichkeiten für die Organisation der kommunistischen Arbeit im Gewerbejahr.

#### Wom Parteitag einstimmig angenommen)

#### I: Das Verhältnis der Gewerkschaftsfaktion zur Partei.

I. Die kommunistischen Gewerkschaftsfaktionen unterstehen in ihrer ganzen Tätigkeit den Parteivororten. Diese haben jederzeit das Recht und die Pflicht, die Tätigkeit der Fraktionen zu kontrollieren, bestimmte Anweisungen zu geben, Beschlüsse aufzugeben, Funktionäre abzurufen und unter Umständen selbstständig Fraktionsversammlungen zu veranstalten. Jede Fraktion ist als Ganzes genau so freig von der Parteidisziplin gebunden wie jedes einzelne Parteimitglied. Um ein geordnetes und reibungsloses Wirken unserer Parteidrogen in den Gewerkschaften zu sichern und um den objektiven Gefahren entgegenzuwirken, die sich durch eine allmäßliche Herausbildung einer Arbeitsteilung ergeben, sind alle Parteidrogen verpflichtet, in der Partei und in den Gewerkschaften zu arbeiten.

Damit noch deutlicher als bisher zum Ausdruck kommt, daß die kommunistischen Gewerkschaftsfaktionen untergeordnet sind, tritt an Stelle des bisher gebräuchlichen Namens „Reichsgewerkschaftszentrale“ in Zukunft folgende Namensbezeichnung: „Zentrale der SPd. Gewerkschaftsabteilung“. Ebenso erhalten alle örtlichen Verbände der kommunistischen Gewerkschaft den Namen: „Gewerkschaftsabteilung.“

Diese Richtlinien braucht „Der Kommunistische Gewerkschafter“, Nr. 34, vom 3. September 1921 den „Bullen“ zur Kenntnis. Nach diesen Bedürfnissen sollen also die Gewerkschaften nichts anderes sein als kommunistische politische Parteidörper, deshalb die Bezeichnung „Gewerkschaftsabteilung“. Die Kommunisten werden gut tun, ihre Hoffnungen nicht allzu hoch zu schrauben. Die denkbaren Arbeiter haben den Egel in der Zwischenzeit längst erkannt.

## Berichte aus den Zahnstellen.

Berlin. Am Sonntag, dem 28. August, hielt unsere Zahnstelle ihre Generalversammlung ab. Gleich zu Anfang kam es zu einer heftigen Debatte wegen Zusetzung der vom Vororten insgesamt ihrer Teilnahme an der Sitzung Konkurrenz ausgeschlossenen Mitglieder. Schließlich wurde der Antrag auf Zusetzung mit erheblicher Mehrheit abgelehnt. Dem Generalversammlung des Kollegen Neimann ist zu entnehmen, daß das letzte Vorort steht dem inneren Aufbau der Organisation gewidmet war. Seinen Vororten wurden nur wenige gegeben. Dagegen sind zur Zeit alle Zähne gebraucht, so daß in nächster Zeit mit schweren Kampfs erfohlen ist. Außerdem wird auf eine Sitzung des Komitees verzichtet, darum soll ja „der außerordentlichen Generalversammlung, die Ende September stattfindet, zur Verhandlung Stellung genommen werden. Neimann weist sich mit scharfen Worten gegen die Provinz der inneren Gewerkschaften aus, die den Auswirkungen einer niedrigen persönlichen Länge in Zahnstellen und Gewerkschaften verantworten. Ein Antrag der Kommunisten, die Aus-



# Beilage zum Proletarier

Nummer 38

Hannover, 17. September 1921

30. Jahrgang

## Hus der Industrie

### Chemische Industrie

#### Nochmals Dr. Schmalz auf dem Kriegspfad gegen den Arbeiter-Uraub.

Herr Dr. Schmalz aus Hamburg geht in Nummer 48 der „Farbenzeitung“ auf den Artikel mit obiger Überschrift in Nr. 31 des „Proletariers“ ein und erklärt, daß einige Tageszeitungen der Arbeiterschaft den Aufsatz aus dem „Proletarier“ schadenfreudig abgedruckt hätten. Weil nun nach Dr. Schmalz Schadenfreude die reinste Freude ist, will er die betr. Arbeiterblätter in ihrer Freude nicht stören. Wir möchten unseren Kollegen aber auch einmal eine kurze Freude bereiten und empfehlen ihnen deswegen, die Antwort des Herrn Dr. Schmalz in der „Farbenzeitung“ wörtlich nachzulesen. Die Kollegen werden uns für den Genuss, den wir ihnen dadurch verschafft haben, dankbar sein, denn in diesem Artikel versucht Herr Dr. Schmalz die ihm weggeschwommenen Felle wieder einzufangen und das gesunkene Vertrauen der Arbeitgeber wieder zu erlangen. Im allgemeinen stellt Dr. Schmalz die Sache so dar, als ob entweder Mißverständnisse unsere Antwort gezeigt hätten oder daß böser Wille und Verdrehungskunst uns die Feder geführt hätten. Herr Dr. Schmalz kleidet das in die schönen Worte: „nicht etwa, um mich mit der allzu bekannten Arbeitsmethode der Gewerkschaften bezüglich rechtlicher oder sachlicher Gesichtspunkte auseinanderzusetzen, sondern lediglich, um kein falsches Bild in Arbeitgeberkreisen aufkommen zu lassen, bemerkte ich daher wim.“ Er retritiert dann hinter gesetzliche Bestimmungen und versucht auszuweichen, indem er schreibt: „Ob Tarife etwas anderes vorsehen, kommen diese Bestimmungen selbstverständlich in Betracht. Er wollte sich nur mit der rechtlichen Frage befassen. Hier wollen wir den Stier gleich einmal bei den Hörnern packen! In seinem ersten Aufsatz hat er geschrieben:

„Es herrscht in Arbeitgeberkreisen immer noch keine genügende Klärheit darüber, daß gesetzlich ein Urlaubsanspruch der Arbeitnehmer nicht besteht. Freilich enthalten ja meist Haftzettel die Tarifverträge Bestimmungen über den Urlaubsanspruch der Arbeitnehmer. Es soll an dieser Stelle nicht auf die mehr oder weniger zutreffende Begründung derartiger Urlaubsansprüche eingegangen werden; es soll auch nicht über die Höhe des zu gewährenden Urlaubs geredet, sondern es sollen nur zwei Zweifelsfragen herauszoggen werden, die in der Praxis erfahrungsgemäß der Arbeitgeberseite große Kopfzerbrechungen zu machen pflegen.“

Es folgt dann die erste Frage, ob ein Arbeitnehmer bei verkürzter Arbeitszeit Anspruch auf Zahlung des vollen Lohnes während der Urlaubszeit hat. Diese Frage wird von Dr. Schmalz verneint. Er spricht nicht von tariflichen Vereinbarungen, sondern verneint die Frage schlechtweg als Jurist und bezieht sich dabei auf eine Ansicht des Reichsministers. Wir stellen fest, daß die Privatansicht des Arbeitsministers keine Rechtskraft hat, haben dies wiederholt in mündlicher Verhandlung zum Ausdruck gebracht, und es wurde uns von den Unternehmern in dieser Beziehung bestätigt. Wie gewaltig Dr. Schmalz die Kriegsslage gegen den Arbeiterurlaub schwungt, geht aus seinen Worten hervor, wo er sagt, es soll an dieser Stelle nicht auf die mehr oder weniger zutreffende Begründung der Urlaubsansprüche eingegangen werden. Demnach scheint Herr Dr. Schmalz der Meinung zu sein, daß ein Arbeiter weniger Anspruch auf Urlaub hat als eine andere Gruppe von Menschen, die vielleicht erst mit dem Dr. jü. beginnen soll.

Dr. Schmalz stellt dann als Ergebnis seiner Ausführungen im zweiten Artikel folgendes fest: „So wie eine tarifliche Regelung nichts anderes vorsieht, gilt daß der Arbeitnehmer bei verkürzter Arbeitszeit im Falle des Urlaubs nur Anspruch auf Fortzahlung des Stundenlohns der gestreckten Arbeitszeit hat. Wir stellen als Ergebnis folgendes fest: Dr. Schmalz hat seine Ausführungen zurückgezogen, indem er in seinem ersten Artikel seine Ansicht als geltendes Recht vortrug und sich jetzt der Einschränkung bedient, „soweit eine tarifliche Regelung nichts anderes vorsieht“. Ferner stellt er als Ergebnis fest, daß ein Arbeitnehmer, der vor dem ihm an sich zustehenden Urlaub entlassen wird, keinen Anspruch auf Urlaub bzw. Geldentschädigung hat. Wohl gemerkt, das ist das Denkergebnis des Herrn Dr. Schmalz. Er schaltet aber sofort dahinter ein: „Sedenfalls ist dies zur Zeit die überwiegende Meinung der Gerichte und Schlüfungskomitee“.

Wenn Denkergebnisse des Herrn Dr. Schmalz durch diesen Nachschlag in ihren Grundfesten von ihm selbst erschüttert werden, kann man unsere Kollegen daraus schließen, wie überzeugend seine Rechtsanschauungen und -ausfälle von ihm selbst bewertet werden. Wir gratulieren dem Arbeitgeberverband Hamburg zu seinem Rechtsberater.

#### Unfälle im Farbwerk Höchst.

Seit der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Juli d. J. sind im Farbwerk Höchst 282 Unfälle vorgekommen. Von den 282 Unfällen waren 251 mit Unvermögenigkeit verbunden.

Es handelt sich in 31 Fällen um Einatmung giftiger Gase, in 19 Fällen um Augenverätzungen, in 36 Fällen um Verbrennung durch Säure, in 4 Fällen um Verbrennung durch Wasser, in 5 Fällen um Verbrennung durch Dampf, in 4 Fällen um Verbrennung durch Feuer und am 183 Unfälle verjährter Art.

#### Papier-Industrie \*\*\*

#### Protokoll

der Sitzung des Tarifamtes der Deutschen Chemie, Textil- und Metallpapier-Industrie am 2. September 1921 in Halle a. d. Saale.

Vorsitzender: Herr G. Stühler, Schriftführer: Herr Ph. Schell. Beginn: 10 Uhr 20 Minuten.

Die erschienenen Arbeitgeber und die Arbeitnehmer, die dem Tarifamt nicht angehören, traten um 11 Uhr an.

Die Verhandlungen des Tarifamtes begannen mit folgender Befragung:

Arbeitslohn: Herr Dr. Deissauer, Herr Direktor Bauer, Herr Direktor Eulig, Herr G. Stühler, Herr Direktor Deierlein, Herr

Kretschmar, Herr Ebelhagen und Herr Ph. Schell. Teilnehmer: Herr G. Süßler, Herr Otto Hilpmann, Herr Peter Korn, Herr H. Koch, Herr C. Kreuz, Herr Franz Kratz, Herr Müller, Herr Blaube, Herr Elsner und Herr Dins.

Es wird festgestellt, daß, falls eine Einigung in der heutigen Verhandlung anzusteht kommt, dieselbe für beide Teile bindend ist.

Die Parteien verhandeln nach Ueberreichung verschiedener Vorschläge getrennt.

Es wird folgende Vereinbarung erzielt:

Vom 15. Juli an bis 31. August 1921 werden die Löhne nach Vorschlag Bauer gezahlt:

Männlich:	Ia	I	II
über 21 Jahre	6,30	5,90	5,30
von 19–21 Jahren	5,50	5,10	4,30
17–19	4,40	4,00	3,40
15–17	3,50	2,80	2,30
14–15	2,30	1,70	1,50

Weiblich:

W e i b l i c h :	Ia	I	II
über 21 Jahre	3,75	3,25	3,00
von 19–21 Jahren	3,20	2,80	2,60
17–19	3,00	2,50	2,25
15–17	2,50	2,00	1,70
14–15	1,70	1,30	1,20

Etwa gezahlte Wirtschaftshilfen werden auf diese Löhne entgerechnet.

Vom 1. September 1921 an gelten folgende Lohnsätze:

Männlich:	Ia	I	II
über 21 Jahre	6,80	6,50	6,00
von 19–21 Jahren	5,80	5,50	5,00
17–19	4,70	4,40	3,90
15–17	3,60	3,10	2,60
14–15	2,40	1,90	1,70

Weiblich:

W e i b l i c h :	Ia	I	II
über 21 Jahre	4,10	3,70	3,40
von 19–21 Jahren	3,60	3,10	2,80
17–19	3,30	2,80	2,45
15–17	2,70	2,20	1,90
14–15	1,80	1,50	1,30

Der Tarif läuft bis auf weiteres mit monatlicher Kündigung jeweils zum Monatsende.

Der Antrag der Arbeiterschaft in Offenbach auf Verfestigung in Klasse Ia findet seine Erledigung dahingehend, daß das Tarifamt empfiehlt, die Frage auf dem Wege der Verständigung zwischen Betriebsrat und Betriebsleitung zu erledigen. Auf Wunsch sind die Vorsitzenden des Tarifamtes bereit, an diesen Verständigungsverhandlungen teilzunehmen.

Der Vorsitzende: Die Schriftführer:  
gez. G. Stühler gez. Ph. Schell gez. Ad. Edelhagen.

Bemerkungen der Brancheleitung.

Der alte Tarif war am 15. Juli abgelaufen, infolgedessen erfolgte die Erneuerung von diesen Tage ab. Sämtliche Mitglieder des Tarifamtes, Arbeitgeber sowohl wie Arbeitnehmer, waren sich darin einig, daß Wirtschaftshilfen oder sonstige Vorschriften, die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August gewährt wurden und die Angestellten nach Vorschlag Bauer überschreiten, angerechnet werden dürfen, daß aber eine Wiedergabe darüber hinaus gehaltener Beträge über eine Rechnung aus dem Monat September nicht erlaubt darf. Übereinstimmung herrschte auch darin, daß Eingangsbezüge, die über den 31. August hinausgehen, von diesen Tagen an ihre Gültigkeit verlieren.

Auf die Lohnsätze, sowohl vom 15. Juli bis 31. August als auch vom 1. August an werden die bisher bestehenden Durchschnitte weiter geführt, und zwar:

Für Maschinierer, selbständige Fabrikarbeiter, Fabrikmechaniker, Werkzeugmaschinenführer und Arbeiterinnen in der Firma für 20 Pfennig pro Stunde; Maschinenführer, Dreher, Mechaniker, Elektroarbeiter sowie alle Handwerker, die in ihrem Beruf arbeiten, erhalten, soweit keine Betriebsabrechnung besteht, einen Durchschnitt von 30 Pfennig.

Sortierinnen, selbständige Handarbeiterinnen sowie Arbeiterinnen, die selbständig Maschinen führen, erhalten einen Aufschlag von 10 Pfennig pro Stunde.

Für Drahtziehmaschinenarbeiter an mehrzähnigen Drahtziehschleifen können die übrigen Wirtschaftshilfen zwischen den einzelnen Drahtziehschleifern hinzuaddiert werden.

Die Arbeitnehmermitglieder des Tarifamtes waren bestrebt, die Spanne zwischen den einzelnen Ortsklassen etwas auszugleichen. Zu einem kleinen Teile ist dieses auch gelungen. Während im alten Berichte und auch noch für die Regelung vom 15. Juli bis 31. August die Lohnspanne zwischen der Klasse Ia und der Klasse II 1 Mark pro Stunde betragen hat, hat sie sich diese Spanne bei der Neuregelung vom 1. September an auf 0,80 Mark verringert.

Gegenüber den letzten zentralen Vereinbarung, die am 15. Juli abgelaufen war, beträgt die Gesamtlohnerschöpfung für Arbeiter im Alter von über 21 Jahren in der Klasse Ia:

Ia 1,20 Mark I 1,30 Mark II 1,40 Mark.

Für Arbeiterinnen im Alter von über 21 Jahren in der Klasse Ia:

Ia 0,75 Mark I 0,85 Mark II 0,90 Mark.

Die gestellten Anträge auf Ortsklassenverhältnisse wurden von den Unternehmern glatt abgelehnt. Sie vertreten die Auffassung, daß durch das fortwährende Bestreben der Ortsklasseneinteilung die bisherige Form den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Dagegen die Arbeitnehmervertreter dieser Ansicht nicht voll begeistert konnten, waren sie doch hoch, sowohl in der Vorbesprechung als auch in der Tarifunterschriftung, einig, daß die Arbeitgeber entsprechende Lohnzugsförderungen machen und bereit erklären, die bestehende Lohnspanne zwischen den einzelnen Ortsklassen zu verringern. Bei künftigen Wählwahlen wird es Aufgabe der Tarifamtsmitglieder sein, obernmal auf eine Verkürzung der Lohnspanne zwischen den einzelnen Ortsklassen hinzuwirken.

Hannover, den 3. September 1921.  
Die Brancheleitung.  
J. A. G. Stühler.

#### Leiden eines kleinen Papierfabrikanten.

In Nr. 34 des „Proletariers“ brachte Kollege Stühler in einem Artikel einen unter obiger Überschrift in der „Papierzeitung“ Nr. 78 (1921) veröffentlichten Klagebrief eines kleinen Papierfabrikanten aus Mitteldorf an la. n. zum Abdruck. Im Drange der Geschäfte und infolge älterer Abschweifung war ich erst jetzt in der Lage, den „Proletarier“ aufmerksam zu lesen. Beim Lesen des Artikels ging mir ein Licht auf, was eigentlich der kleine Papierfabrikant aus Mitteldorf wohl sein könnte. Durch Nachfolgendes bin ich vielleicht in der Lage, den Kollegen Stühler die Auskunft, die er vom Arbeitgeberverband nicht erhalten konnte, zu geben.

Wir erhielten folgenden Brief:

Otto Seifner, Papierfabrik.

Moringen (Solingen), den 20. 6. 1921.

Für den Fabrikarbeiterverband Hannover.

Der Unterzeichnante bittet höflichst in nachstehender Angelegenheit um baldigstmögliche Auskunft.

Mein armer Arbeitgeber bestellte ich zum Meister. Ich mußte nun leider wohnnehmen, daß er sich erneut zu dem Punkt im Umgang mit den Leuten nicht eignet. Ein fleißiger Arbeiter ist mir dadurch fortgegangen. Von diesem wurde mir noch gesagt, der gute Meister könne doch die Leute veranlassen, nicht mehr zu schaffen als er da dringt mög.

Zweitens hat sich die gewöhnliche Lage so verschlechtert, daß sich der kleine Betrieb nicht mit großen Unternehmen messen und einen Meisterlohn nicht mehr aufbringen kann. Entweder ich bekomme keine Aufträge oder ich muß billigere Arbeitskräfte haben.

Kann ich den Meister entlassen oder muß der Betrieb eingestellt werden, so daß sämtliche Leute brotlos werden? Gegebenenfalls, welche Kündigungsfrist besteht? Der Meister bezahlt 14 täglich Lohn.

Sie bitte rasch möglichst schnellste Erledigung.

Hochachtungsvoll

Otto Seifner.

Entgegen den Gesetzmäßigkeiten des Arbeitgeberverbandes haben wir, bevor wir Auskunft geben, erst Erklärungen über die tatsächlichen Verhältnisse eingezogen. Da stellte sich dann heraus, daß die Angaben der Firma auf Unwahrheit beruhen. Es kann ganz unglaubliche Summe an Tagesleistung die, wenn wir sie hier schildern würden, den kleinen Papierfabrikanten in ein recht eigenartiges Licht stellen würden. Wir wollen uns aber auf den in der „Papierzeitung“ veröffentlichten Klagebrief beziehen.

Der kleine Papierfabrikant hat den gänzlich veralteten Betrieb erst vor einigen Jahren übernommen und glaubte, er könnte mit aller Macht eine Goldgrube daraus machen. Die Betriebsseinrichtungen sind zusammengeklappt, die Dampfanlage ist alt gefaßt, ohne Rücksicht darauf, ob sie für den Betrieb geeignet war oder nicht. Es trat ein, was eintraten mufte. Die Anlage funktionierte nach der Aufstellung tatsächlich nicht.

## Nahrungsmittel-Industrie

### Zur Aufhebung der Zwangswirtschaft für die Zucker-Industrie.

Seit Monaten beschäftigen sich die zuständigen Regierungskreise, die maßgebenden Kreise der Zuckerverindustrie und auch die Öffentlichkeit mit der Frage der Aufhebung der Zwangswirtschaft für Zucker, nachdem diese auf anderen Gebieten aufgehoben und für die Getreidewirtschaft so weit gelockert ist, daß auch hier von einer Zwangswirtschaft nicht mehr gesprochen werden kann. Zweifellos war die Frage berechtigt, ob es zweck hat, die Zuckergewirtschaft allein noch unter der Zwangswirtschaft zu belassen.

Der "Reichsanzeiger" brachte nun am 6. September eine Verordnung des Reichsernährungsministers, wonach die Zwangswirtschaft für die kommende Betriebszeit aufgehoben ist. Für die Übernahme der noch bestehenden Rechtestände sowie zur Abschaffung der erforderlichen Übergangsbestimmungen bleiben die bisherigen Abwickelstellen bestehen.

Gleichfalls werden die Zwangsvorschriften für Kunsthonig zum 1. Oktober sowie diejenigen für Süßwaren zum 15. Oktober außer Kraft gesetzt. Auch hier bleiben die in Frage kommenden Abwickelstellen zur Erledigung der notwendigen Geschäfte vorläufig noch bestehen.

Wir haben in den Spalten unserer Zeitung bereits einige Worte zu dieser Frage Stellung genommen und haben immer die Ansicht vertreten, daß die Zwangswirtschaft für Zucker so lange aufrecht zu erhalten sei, wie es im volkswirtschaftlichen Interesse liegt. Wir gingen von der Voransetzung aus, daß dem deutschen Volke in seiner Gesamtheit wenigstens dieses wichtige Nahrungsmittel nicht mehr als absolut nötig verteuert werden dürfe. Es sollte so auch dem Unterherrschen möglich sein, die ihm zustehende Zuckermenge zu kaufen.

Hat nun die Zwangswirtschaft dieses erreicht? Diese Frage muß bei den heutigen Zuckerpriisen beantwortet werden. Das liegt aber nicht an der Zwangswirtschaft selbst, sondern daran, daß man nicht für ein Wirtschaftsgebiet die Zwangswirtschaft streng durchführen, für andere Gebiete dagegen aufzuhören kann.

Es gibt heute sehr viele Arbeiterschäftsvereine, die nicht in der Lage sind, das ihnen zustehende Quantum Zucker zu kaufen, weil der Preis dafür zu hoch ist. Jeder Schatzmann, namentlich aber die Lagerverwalter der Konsumvereine, werden derartige Erhebungen gefaßt haben.

Nach Mitteilungen von Fachleuten aus der Zuckerverindustrie haben wir gegenwärtig beim Zucker die Weltmarktpreise so günstig erreicht. Es entsteht die Frage: Wird uns die Aufhebung der Zwangswirtschaft eine weitere Preiserhöhung bringen, oder aber besteht die Furcht, daß der Zucker bei Aufhebung der Zwangswirtschaft im Preis fällt? Auskunft über diese Frage gibt uns vielleicht die Stellung der Unternehmer aus der Zuckerverindustrie zur Aufhebung der Zwangswirtschaft.

Bis vor einigen Monaten stand die große Mehrzahl der Zuckerfabriken auf dem Standpunkt, die Zwangswirtschaft müsse aufgehoben werden. Gibt uns die Freiheit wieder, und es wird alles besser! So könnte auch bei Ihnen der Kurs. Wiederholts ist uns gesagt worden, wie sollten wir darauf eingehen, daß die Zwangswirtschaft befreit werde, dann würden auch die Winde der Arbeiter in der Zuckerverindustrie nicht erschüttern. Wir haben bei diesen Gelegenheiten immer den bereits oben angeführten Standpunkt eingenommen.

Als nun vor einigen Wochen mit der Aufhebung der Zwangswirtschaft End gekommt wurde, und als die maßgebenden Kreisparteien erstaunt mit der Sicht auf konzentrierten, die Zuckergewirtschaft zum 1. Oktober aufzuhören, da sind nun auf allen der Unternehmer den großen Widerstand. Die Unternehmer stellen ja da auf dem Standpunkt, für dieses Jahr die Zwangswirtschaft noch zu belassen.

Arbeiten wir einmal darüber die Gründe, die die Unternehmer für ihre Ansicht gefordert haben. Es wird gesagt, die Regierung habe den Unternehmern angekündigt, daß für das kommende Betriebsjahr die Zwangswirtschaft noch stehen solle, und daß der Zuckerpriß so geöffnet werde, daß die Fabrikate 20 Pf. pro Zentner höher ausfallen würden. Aber jetzt mit einem Male die Zwangswirtschaft aufgehoben werde, dann befürchte die Regierung, daß die Preise heruntergehen, und die Industrie könne durch den Zusammenbruch des Preissystems nicht garantieren.

Falls aber die Fabrikate ihr gegenwartiges Preisniveau nicht halten, dann würde das zur Folge haben, daß der Konsument für das nächste Jahr bedeutend zurückgehen, und eine neue Zuckergewichtung würde eintreten. Nun ist beweist: Wenn man solche technologische Dinge lediglich vom Standpunkt einer bestimmten Regierung her betrachtet, und wenn man auf dem Standpunkt steht, daß den Industriellen erst eine solche bestehende Praxis gegeben werden soll, dann kann man ja dies tun, dann die Zuckerverindustrie ziehen, was als gewerkschaftliche Organisation müssen über die Frage von einer anderen Seite betrachten.

Die Gewerkschaft in jedem Falle erkennen aber nicht, sonst wäre längst davon abgesehen worden, daß der Konsument für die Stärke bezahlt, sondern es kommt mit dem Preis für die Stärke für die andere sozialpolitischen Zwecke einzutreten. Bringt der Konsument nicht ein als der Konsument, dann kann der Gewerkschaft Konsument nicht, so wie sie Zwangswirtschaft haben aber nicht. Bedient er keine Gewerkschaft mehr, dann bedeutet er den Stärken nicht ja einer bestimmten Stärke. Es hat deshalb auch keinen Sinn, wenn man durch das Gewerkschaftsmaßnahmen die Zwangswirtschaft zu schaffen, wenn es sich eben erneut wiederum die Zwangswirtschaft genau eben doch jetzt ganz begnügt.

Die Frage der Subventionen, daß die Zuckergewichtung bei freier Marktpreiswirtschaft etwas fehler werden, was zwischen dem 1. September und dem 1. Oktober die Bezeichnung: Die Aufhebung des Zuckerprißes von 20 Pf. auf 20 Pf. für das Betriebsjahr 1920/21 auf 20 Pf. für das Betriebsjahr 1920/21 ist, ist so keine geprägte, das heißt es in wichtiger Weise ein bedeutender Subventionen von Seiten politisch geprägt hat. Daß diesen Junktur ist der Konsument weiterhin bestrebt geblieben worden.

Die "Zuckerfront" bestrebt hat in jedem Falle, daß vom 1. August ebenfalls an dieser Frage und kommt zu dem Ergebnis, daß in diesem Jahr zumindest 10 Prozent der Unternehmer aus dem Zuckerkonsum (und das entsprechende Zwangswirtschaft) entzogen werden müssen. Keiner zieht hierauf, daß Zuckerpriß und mit dem steigende Gewerkschaften zusammenhängt, ja freilich

man zu dem Schluß, daß die Zuckerverindustrie im kommenden Jahre eine Höhe erreichen dürfe, die den Bedarf des deutschen Volkes reichlich deckt.

Würde nun die Zwangswirtschaft auch für die kommende Betriebszeit bestehen bleiben, so könnte der Fall eintreten, daß wir unjener Zucker im Lande unter Umständen teurer bezahlen müssen als der Weltmarktpreis ist. Wir hätten also trotz genügender Mengen Zucker einen unnötig hohen Zuckerpriß, nur um der Landwirtschaft hohe Rübenpreise zu sichern. Wer steht es denn wirklich so, daß die Zuckersfabriken den vereinbarten Rübenpreis nicht soviel können können?

Bei der Zuckerprißfestsetzung für das laufende Jahr war im vorigen Herbst ein Rübenpreis von 20 Pf. pro Zentner zugrunde gelegt worden. Es ist aber allgemein bekannt, daß Rübenpreise von 26 Pf., ja 28 Pf. gezahlt worden sind. Wenn nun der Zuckerpriß bei freier Wirtschaft wirklich zunächst etwas fällt, so dürfte es den Fabrikanten immer noch möglich sein, die 20 Pf. pro Zentner Rüben zu zahlen. Dazu aber Preise von 26 Pf. und 28 Pf. gezahlt werden, ist, gelinde gesagt, eine Ausweitung des Volkes.

Dass die Zuckerverindustrie im letzten Jahre ebenfalls glänzende Geschäfte gemacht hat, haben die Unternehmer, wenn sie unter sich sind, gern zugegeben. Von einer Reihe Zuckersfabriken liegen bereits Geschäftsbücher für das Jahr 1920/21 vor. Auch da kann festgestellt werden, daß eine Anzahl Fabriken im letzten Geschäftsjahr gute Gewinne erzielt haben.

Es verließen an Dividende die

Zuckersfabrik Aachen	28 % (25)
Freiburg	25 %
Freiburg	28 % (22)
Frankfurt	25 % (12)
Leipzig	12 %
Münster	10 %
Salzwedel	8 %
Troisdorf	20 % (14)
Wittenberg	9 %

Aus obiger Zusammenstellung ergibt sich, daß eine Reihe Fabriken ihre Dividende gegen das Vorjahr bedeutend gesteigert haben. Von einer Hungerdividende kann da nicht gesprochen werden. Hinzu kommt noch, daß die Auszahlung der Dividende bei weitem kein genaues Bild der Gewinnhöhe in der Zuckerverindustrie gibt. Es ist bekannt, daß eine Reihe Zuckersfabriken an ihrer Aktionäre außer dem festgesetzten Rübenpreis noch eine Nachzahlung leisten. Auch diese Nachzahlung muß dem Gewinnzettel zugezählt werden.

Erneut ist bekannt, daß eine Reihe Fabriken in diesem Jahr Millionen verbaut haben. Wir sind weit davon entfernt, diese Bauten als unnötig hinzustellen. Zu Gezeiten mußte in mancher Fabrik lang Verzähntes nachgeholt werden. Aber diese Vollständigkeit beweist, daß das Geld hierfür doch im laufenden Jahre erbracht werden ist.

Zusammenfassend kommen wir zu dem Schluß, daß es keinen Zweck hat, einen einzelnen Zweig unseres Wirtschaftslebens in der Zwangswirtschaft zu belassen, wenn auf allen anderen Gebieten freie Wirtschaft besteht. Beim Übergang von der Zwangswirtschaft zur freien Wirtschaft hat jede Industrie Opfer bringen müssen, und auch die Zuckerverindustrie werden davon nicht verschont bleiben, einerlei, ob die Zwangswirtschaft in diesem oder im nächsten Herbst aufgehoben wird.

Zu vollständigem Interesse aber wäre es durchaus zu begreifen, wenn durch die Aufhebung der Zwangswirtschaft der Zucker billiger würde. zunächst muss aber noch ein Fragezeichen darüber gemacht werden. Wenn wir recht unterrichtet sind, sind Befreiungen im Gange, für die Zuckerverindustrie ein Preisteil zu schaffen. Erfahrungen, die in anderen Industrien auf diesem Gebiete gemacht worden sind, lassen nicht den Schluss zu, daß dadurch eine Verdünnung der Ware eintritt. Dieses wäre aber erforderlich, wenn wir der Zustellungsum hielten soll.

Wiederholts haben die Unternehmer bei Preisberechnungen gellend gemacht, daß ihre Betriebe technisch nicht voll ausgenutzt werden, und daß die Betriebsumfosten daher hente pro Zentner Zucker bedeutend höher sind als vor dem Kriege. Soll aber der Zustand erreicht werden, die technischen Einschränkungen der Betriebe voll auszunutzen zu können, so muß danach getunigt werden, daß der Zustellungsum gehoben wird.

Wir haben bereits zu Anfang des Auflasses betont, daß es viele Arbeiterschäftsvereine gibt, die den ihnen zustehenden Zucker nicht kaufen können, weil der Preis zu hoch ist. Soll dieses anders werden, dann brauchen wir eine Preispolitik, die den Preisabstand fördert. Richtig den Erfahrungen der letzten Wochen sind allerdings die Ansichten hierzu nicht günstig. Wir wollen aber hoffen, daß eine Wendung zum Besse eintritt.

E. G.

### II. Legung und Änderungen zum Reichsrahmenvertrag für die Margarineindustrie.

Bei der Durchführung des Reichsrahmenvertrages für die Margarineindustrie hatten einige Bestimmungen zu Unmöglichkeiten in den Betrieben geführt, insbesondere der Verhinderung durch die Kontrahenten. Hinsichtlich der letzten Schlußabhandlung sind diese Bestimmungen einer eingehenden Bearbeitung unterzogen und es ist zu dem Rahmenvertrag für einige Zeile die nachstehenden Verlegungen vorgenommen.

Zeile 1 des Absatzes 1 im Abschnitt VII war die Frage aufgeworfen, ob die in Verhandlungszelle eines Betriebes zu gehörigen habe, während seine Kollegen aussteigen, also nicht arbeiten. Die Kontrahenten geben ja keine ausreichende Auslegung, daß dem einzelnen Unternehmer der Unterhaltung nicht vorliegen soll, kan er durch die Freiheit eröffnet hat. Durch diese Veränderung ist also ausgeschlossen, daß der Konsument nur auf den Konsumenten freigesetzt ist, bis er versteuert wurde, falls er gekauft wurde.

Die einzelnen Betriebe hatte sich immer die Praxis eingetragen, daß Unternehmer, die neuen Arbeitgebern unterstehen und innerhalb 3 Monate innerhalb eines Betriebes eingesetzt werden, nicht als neu eingesetzte Betrieber zu behandeln sind. Es kam hierbei Unterschiede, daß eine bestimmte Betriebsangehörige in gleichen Betriebe bei Konkurrenzfirmen eingesetzt werden. Durch diese Auslegung durften sich Konkurrenzfirmen weiterhin bestreiten.

Unternehmensangehörige waren außerdem verboten über die Auslegung des Absatzes VIII, Absatz 1, ihrer parteiischen Freiheit zu berichten. Nach der bisherigen Praxis des Betriebes wurde es verboten, daß jemand jemals zwei Jahre in einem Betrieb seit ungefähr seines Todes oder früher erhalten könnte. Dieser Verbot ist jetzt aufgehoben, so wie mit jenen Konsumenten, die mit der Sozialversicherung betreut werden, die nicht direkt auf Konsumenten, aber in der Praxis

Diesem Verbot ist dadurch abgekommen, daß in der neuen Auslegung der Güte in eine Stütze verwandelt ist. Nach der neuen Auslegung können alle Arbeitnehmer, die im Laufe des Sommers, also in der Zeit vom 1. April bis 30. September in einem Betrieb arbeiten, im nächsten Sommer Urlaub beanspruchen. Urlaubsberechtigte, die in dieser Zeit entlassen werden, erhalten den Urlaub abgezogen.

Die Regelung der Sonntagszulagen und Schonarbeiterzulagen erfolgt bisher in den einzelnen Betrieben. In einer Reihe von Betrieben haben sich die Betriebsleistungen in letzter Zeit auf den Standard erhöht, das die Entschädigung für Schonarbeiter und Berg- eine Lohnzusage sei, die bei Lohnverhandlungen in Berlin geregelt werden sollte.

Die hierüber getroffene Vereinbarung besagt, daß Schonarbeiter- und Schutzzulagen nach wie vor in den einzelnen Betrieben zu regeln sind und daß die im Vergang vorgenommenen Entschädigungsmaßnahmen jetzt damit angesetzt werden sollen, falls hier eine Einigung nicht erfolgt.

Wir hoffen, daß durch diese Auslegungen und Änderungen der angezogenen Bestimmungen eine Reihe Missstände beseitigt sind und bringen die getroffenen Änderungen nachstehend zum Ausdruck. E. G.

### Auslegung und Änderungen des Reichsrahmenvertrages.

#### Auslegung 2 Abschnitt VII, Absatz 1.

Die Parteien sind sich darüber einig, daß der 1. Satz vom 1. Juli 1920 des Tarifvertrages so aufzufassen ist, daß den Arbeitern und Arbeitern in Krisenzeiten das ihnen durch die Erhöhung entgangene Einkommen, das sie bei Nichterwerbung gehabt hätten, für die festgelegte Basis von Lagen erzeigt wird.

Absatz 1, Absatz 7, von Abschnitt VIII, Absatz 1, des Tarifvertrages. Diese Ergänzungen treten am 1. September 1921 in Kraft.

#### Auslegung 3 Abschnitt VIII.

Absatz 1 von Abschnitt VIII des Tarifvertrages erhält folgende Fassung:

Alle Arbeiter und Arbeitnehmer, die in der Zeit vom 1. April bis 30. September des betr. Jahres mindestens 1 Jahr im selben Betrieb tätig sind, erhalten in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Oktober unter Bezahlung.

#### Auslegung 4 Absatz 1.

Diejenigen urlaubsberechtigten Arbeiter und Arbeitnehmer, die in der Zeit vom 1. April bis 30. September wegen Arbeits- oder Wochenausfall entlassen werden, erhalten, sofern sie noch keinen Urlaub gehabt haben, den ihnen zustehenden Urlaub abgezogen.

#### Auslegung 5 Absatz 1.

Die ehemalige Absatz 4 wird aufgehoben.

Die geänderte Fassung des Abschnittes VIII tritt am 1. September 1921 in Kraft.

### Schwarbeiter- und Schutzzulagen.

Schwarbeiter-Zulagen, Schutzzulagen usw. sind kein Bestandteil des Tarifvertrages bzw. der Lohnabkommen. Die Regelung dieser Zulagen unterscheidet den Vereinbarung zwischen Betriebsleitung und Betrieb. Kommt eine Einigung nicht zustande, soll der in Abschnitt IX des Tarifvertrages vorgesehene Weg zur Regelung der Frage bestreitet werden.

Berlin, den 26. August 1921.

## Internationale Arbeiterbewegung.

### Streiks und Aussperrungen in den Vereinigten Staaten.

Nach einem Bericht des Arbeitsstatistischen Amtes der Vereinigten Staaten war die Zahl der Streiks im Jahre 1920 geringer als in den vorhergehenden vier Jahren. Besonders im letzten Jahresviertel 1920 ging ihre Zahl stark zurück, während das erste Halbjahr 1920 eine weit höhere Zahl aufweist, als die gleichen Zeiträume 1918 und 1919. Die Zahl der Streiks betrug 1916: 3789; 1917: 4452; 1918: 3335; 1919: 3569; 1920: 3167. Im letzten Jahre wurden die meisten Streiks in den Industriezentren New York, Chicago, Philadelphia und Boston gemeldet. Große Streiks waren selten, besonders die Zahl derer, bei denen Gewalttätigkeiten vorliefen.

Für das Jahr 1920 liegen über 1674 Streikberichte vor. In 633 Fällen siegten die Arbeitgeber, in 360 Fällen die Arbeiter, in 489 Fällen wurde ein Kompromiß erzielt, während für 256 Fälle Einzelstreiks über den Ausgang nicht bekannt sind. In den Kriegsjahren 1917 und 1918 war die Zahl der zugunsten der Arbeiter oder mit einem Kompromiß abgeschlossenen Streiks auffallend groß gewesen.

Im letzten Jahre war die Zahl der wilden Streiks besonders groß. Sie betrug 251 gegen 125 in 1919, 58 in 1918 und 72 im Jahre 1917. In wilden Streiks, d. h. solchen, die von der zuständigen Gewerkschaft nicht genehmigt worden waren, nahmen 1920 nicht weniger als 1.053.000 Personen teil gegen 851.000 im Vorjahr.

### Technische Nothilfe in Schweden.

Nachdem in Dänemark und Norwegen schon seit geraumer Zeit besondere Organisationen „zum Schutz der Gesellschaft während gefährlicher Streiks“ bestanden, wurde eine solche unter dem Namen „Sammelhäftchen“ auf einer Konferenz am 6. Juli in Stockholm auch für Schweden ins Leben gerufen. Die Vereinigung will nach ihren Sätzen rate gelegentliche Hilfe leisten, wenn die Allgemeinheit deren dringend bedarf, um jedoch in die Angelegenheiten Privater oder von Organisationen nicht mischen“.

### Der italienische Gewerkschaftsbund und das Streitrecht in öffentlichen Betrieben.

In seiner Sitzung vom 24. Juli in Rom behandelte der Vorstand des italienischen Gewerkschaftsbundes die Frage des Streitrechts der Angestellten öffentlicher Betriebe. Nach einem Bericht und auf Vorschlag des Sekretärs, des Abgeordneten Balduci, wurde einstimmig nachstehender Beschluss gefasst:

Der Vorstand des Allgemeinen Gewerkschaftsbundes hat die Frage der Bewegungen und Arbeitsniederlegungen in öffentlichen Betrieben geprüft, um für dieselben zu einer einheitlichen Regelung zu gelangen. Um so zu verhindern, daß diese Bewegungen für solche Arbeiterschäfte, welche daran nicht direkt beteiligt sind, sowie für die Arbeiter der Privatbetriebe schwerwiegende Nachwirkungen zeitigen, beschließt der Vorstand:

Als zu öffentlichen Betrieben gehörig gelten die in nachstehenden Betrieben beschäftigten Arbeiter:

1. Eisenbahnen, Straßenbahnen, See- und Flugtransporten, mehrtägige Transportmittel auf gewöhnlichen Straßen;
2. Post, Telegraph, Telefon;
3. Krankenanstalten;
4. Reinigung und Unterhaltung öffentlicher Straßen;
5. Feuerlö